

Zeitschrift: Jahresbericht des Bündnerischen Lehrervereins
Herausgeber: Bündnerischer Lehrerverein
Band: 31 (1913)

Artikel: Umfrage
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-146260>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

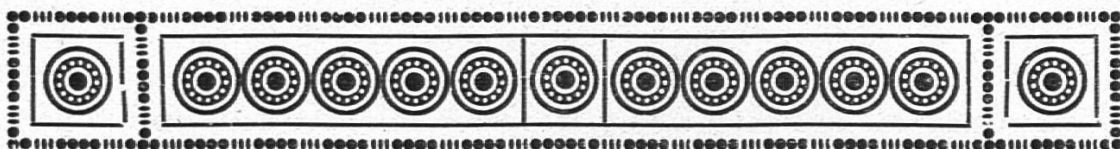
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

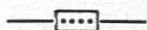
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Umfrage.



Stellvertretungskosten in Krankheitsfällen.

Die Konferenz *Moësa* ersucht uns, wir möchten die Frage der *Krankenversicherung des Lehrers* und die Frage der *Tragung der Stellvertretungskosten* für kranke Lehrer in die Umfragen aufnehmen.

Sie schreibt uns:

„La Conferenza magistrale del Distretto Moësa, considerando che le condizioni attuali, le quali obbligano un docente infermo a sopportare, oltre alle spese di malattia, anche gli oneri della supplenza, invita il Comitato della Società cantonale dei maestri a sottoporre alla discussione delle Conferenze del Cantone il problema dell'assicurazione dei docenti contro le malattie od a studiare perlomeno la quistione delle spese di supplenza per malattie.“

Desiderio della Conferenza è che la nos. proposta venga accolta come „Umfrage“ nel prossimo annuario del sodalizio.

Der Vorstand ist der Ansicht, die Frage der Versicherung des Lehrers für den Krankheitsfall könne jetzt nicht wohl gelöst werden. Man müsse damit zuwarten, bis das eidgenössische Krankenversicherungsgesetz in Kraft getreten sei und sich die bezüglichlichen Verhältnisse abgeklärt haben. Unterdessen haben die Lehrer Gelegenheit, sich Ortskrankenkassen anzuschliessen, was manche tatsächlich schon getan haben. Dieser Teil der Anregung ist also nicht als Umfrage zu behandeln.

Dagegen erscheint es dem Vorstand wünschenswert, dass man hinsichtlich der Frage: wer hat, wenn der Lehrer infolge von Krankheit seinen Dienst nicht versehen kann, die Kosten der Stellvertretung zu tragen, zu einer bestimmten gesetzlichen

Regelung gelange. Unsere Schulordnung schweigt sich über die Frage aus. Die Gemeinden können es halten, wie sie wollen. Die Kollegen im Misox sagen uns nicht, wie sie sich die Lösung denken. Nur dass der kranke Lehrer selbst die Kosten der Stellvertretung trage, erscheint ihnen unbillig. Es hätten also jedenfalls die Gemeinden, der Kanton oder auch beide gemeinsam in den Riss zu treten. Es gibt gewiss auch jetzt schon Gemeinden, die dies in zuvorkommender Weise tun, selbst wenn sich die Invalidität des Lehrers bis auf ein Jahr ausdehnt, geradeso wie der Kanton die Stellvertretungskosten für kranke Lehrer an der Kantonsschule jederzeit bereitwillig trägt. Einige solche Gemeinden sind uns bekannt. Andere dagegen finden es als ganz selbstverständlich, dass der kranke Lehrer seinen Stellvertreter selber bezahlt, oder dass er doch einen Teil der Kosten übernimmt. Beides erscheint uns, wie den Kollegen im Misox, unbillig. In Krankheitsfällen sollten Gemeinde und Kanton die Kosten für die Stellvertretung vollständig tragen. Manchmal wird der Lehrer nicht einmal in der Lage sein, es selber zu tun. Leicht gibt es auch, da jede gesetzliche Vorschrift fehlt, Streitigkeiten zwischen Lehrer und Gemeinde, die der Wirksamkeit des Lehrers schaden.

Wir haben die Schulgesetze einer Anzahl andern Kantone daraufhin verglichen und in verschiedenen einschlägige Bestimmungen gefunden. Wir lesen z. B.

1. in der Vollziehungsverordnung zum Erziehungsgesetz des Kantons Luzern vom Jahre 1904, § 61:

„Gleichzeitig mit der Urlaubsbewilligung verfügt der Erziehungsrat, ob und in welchem Masse dem Beurlaubten die Besoldung zu belassen bzw. die Stellvertretungskosten von Staat und Gemeinde zu tragen seien.“

2. Im Schulgesetz für den Kanton Zug vom Jahre 1898, § 73:

„Die Besoldung des Schulverwesers fällt dem zur Last, dessen Dienst er versehen muss; sie soll mindestens $\frac{2}{3}$ der Besoldung der betreffenden Stelle betragen.“

Bei längerer Krankheit eines Lehrers, die über 3 Monate dauert, wird die Besoldung des Schulverwesers nach Massgabe von § 76 von Gemeinde und Kanton getragen. Die Stellvertretung soll die Dauer von 10 Schulmonaten nicht übersteigen.“

3. In der Vollziehungsverordnung des Regierungsrates von Solothurn zum Primarschulgesetz des Kantons Solothurn vom Jahr 1877, § 44 auf S. 22:

„In Fällen von Krankheit des Lehrers wird demselben aus der Zahl der Lehramtskandidaten ein Hilfslehrer beigeordnet. Über Bezahlung des Hilfslehrers durch den betreffenden Lehrer, sowie über allfällige Beiträge der Gemeinden und des Staats verfügt der Regierungsrat.“

4. In den Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen betreffend das Volksschulwesen im Kanton St. Gallen vom Jahr 1900 § 61:

„Wird ein Lehrer durch Krankheit verhindert, sein Amt zu versehen, so hat derselbe einen dem Gemeinde- resp. Sekundarschulrate genehmen Verweser zu stellen, oder dieser stellt von sich aus einen solchen.“

Der Gemeinde- resp. Sekundarschulrat hat im Einverständnisse mit dem Bezirksschulrat die Entschädigung des Verwesers zu bestimmen und den Beitrag des Lehrers dazu festzusetzen. Dieser Beitrag darf den vierten Teil des Bareinkommens der betreffenden Zeit nicht übersteigen.“

Ähnlichen Bestimmungen wird man gewiss auch in den Schulgesetzen anderer Kantone begegnen. Nach dem Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz von 1910 leisten in manchen Kantonen die Staatskassen in der Ausrichtung von Stellvertretungsbeiträgen ganz Beträchtliches, so

Zürich	für Primarlehrer	54,071 Fr.	für Sekundarlehrer	13,711 Fr.
Bern	„	39,842 „	„	2,500 „

Es erscheint demnach gewiss nicht unbescheiden, wenn auch wir unsern Gemeinden und dem Kanton in dieser Richtung etwas zumuten. Die Konferenzen werden deshalb eingeladen, die Frage zu studieren, besonders nach den folgenden Seiten hin:

1. *Erscheinen gesetzliche Bestimmung über die Tragung der Kosten für die Stellvertretung eines kranken Lehrers notwendig?*
2. *Wer hat die Kosten zu tragen, bezw. wie sind sie zu verteilen*
 - a) *auf Gemeinde und Kanton oder*
 - b) *auf Gemeinde, Kanton und Lehrer?*

